Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3071

19. 07. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Erleichterung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, hier:
Aufhebung der Einfuhrerklärungspflicht bei der Einfuhr von Strumpfhosen aus Italien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1979 (BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1979), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 66 erhält folgende Fassung:

   „66) — nicht ausgenutzte Anmerkung —".

2. Bei den Warennummern 6004 310 bis 6004 340 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE 66)" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit der Zweiundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Verpflichtung zur Abgabe einer Einfuhrerklärung bei der Einfuhr von Strumpfhosen aus Italien aufgehoben. Auf die Abgabe wird verzichtet, weil die Bundesregierung aus den bisherigen Einfuhrerklärungen ein ausreichendes Bild über die Zusammensetzung der Warenströme auf diesem Sektor gewonnen hat und weil ihr daran gelegen ist, den Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht länger als unbedingt erforderlich mit einer zusätzlichen Überwachungsmaßnahme zu versehen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14(42) - 651 09 - Ei 61/79 —vom 18. Juli 1979

Verkündet am 14. Juli 1979 im Bundesanzeiger Nr. 129

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft